

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hublift- und Anhängervermietung Michael Wasser GmbH & Co. KG

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

Der Vertrag mit der Fa. Michael Wasser GmbH & Co. KG (im Folgenden „Vermieter“) kommt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen zustande, es sei denn, im Einzelfall ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Mieters gelten keinesfalls. Die gilt auch für alle künftigen Vermietungen und selbst dann, wenn die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

2. Folgen der Unwirksamkeit

Sollte eine der nachfolgenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

3. Schriftformklausel

Mündlich getroffene Vereinbarungen, auch außerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bedürfen immer der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

4. Fristen und Termine

Terminvereinbarungen erfolgen auf Seiten des Vermieters vorbehaltlich der rechtzeitigen sowie betriebs- und arbeitsbereiten Rückgabe des Gerätes durch den vorherigen Mieter. Termine sind für den Vermieter insoweit nicht verbindlich, als dass sie nicht ausdrücklich als Fixtermin gekennzeichnet sind. Kann der Vermieter die vereinbarten Termine ohne eigenes Verschulden nicht einhalten, berechtigt dies den Mieter nicht, vom Vertrag zurückzutreten, den Mietpreis zu mindern oder Schadensersatz zu verlangen. Gibt der Vertragspartner das angemietete Gerät vorzeitig zurück, so bemüht sich der Vermieter um eine Weitervermietung, ohne dass hierzu eine vertragliche Verpflichtung besteht. Findet eine Weitervermietung statt, kann der vereinbarte Mietpreis reduziert werden, ohne dass der Mieter hierauf einen Anspruch hat.

5. Gewährleistung, Haftung

Fehler, die die Nutzung des Gerätes zum vertraglich vorgesehenen Gebrauch berühren, müssen dem Vermieter unverzüglich mitgeteilt werden. Ansonsten können Beanstandungen nicht berücksichtigt werden und schließen jeglichen Gewährleistungsanspruch des Mieters aus.

Für Schäden des Mieters, die durch den Ausfall des angemieteten Gerätes entstanden sind, haftet der Vermieter dann nicht, wenn ihm kein Verschulden am Ausfall trifft.

Der Mieter haftet dafür, dass die Bodenverhältnisse am Einsatzort einen gefahrlosen Betrieb des Gerätes ermöglichen.

Werden Dritte durch nichtzulassungspflichtige, selbstfahrende Geräte geschädigt, haftet der Mieter, es sei denn, er hat die schädigende Handlung nicht zu vertreten. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

6. Versicherungen

Für alle zulassungspflichtigen Arbeitsbühnen besteht eine Kfz-Haftpflichtversicherung nach AKB. Der Mieter trägt im Schadensfall eine Bearbeitungsgebühr von max. € 600 pro Schadensfall. Der Mieter stellt den Vermieter in jedem Fall von Ansprüchen Dritter frei.

Alle Arbeitsmaschinen sind maschinenbruchversichert nach ABMG. Der Mieter übernimmt eine Selbstbeteiligung bei unseren Geräten von € 1500 pro Schadensfall; bei Fremdgeräten kann die Selbstbeteiligung auch höher ausfallen. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden in voller Höhe, die nicht über die Versicherung gedeckt sind, wie z. B.: für Reifenschäden; Schäden bei Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe oder –breite; Schäden, die durch Nichtbeachtung der Sicherheits- oder Einsatzbedingungen verursacht werden; Schäden, die durch Überlassung des Gerätes an nicht berechnete Dritte verursacht werden; Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen oder infolge Alkoholeinwirkung entstanden sind; Schäden, die durch Verunreinigungen mit Farben, Lacken, Beton, Strahlgut, Reinigungsmittel etc. entstanden sind.

7. Pflichten des Vermieters

Die Verpflichtungen, die der Vermieter übernommen hat, ergeben sich allein aus dem Inhalt der schriftlichen Vereinbarungen bzw. dieser Allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen.

Der Vermieter verpflichtet sich, die für die vereinbarte Zeit dem Mieter ein technisch einwandfreies Gerät zur Verfügung zu stellen. Anstelle des vertraglich vereinbarten Gerätes kann dem Mieter ein für den geplanten Einsatz ebenso taugliches Gerät zur Verfügung gestellt werden, wenn das vereinbarte Gerät nicht einsatzfähig ist. Auf Anfrage werden dem Besteller Arbeitsdiagramme und technische Daten der in Frage kommenden Geräte zur Verfügung gestellt.

Ist vereinbart, dass der Vermieter die für den bezweckten Einsatz des angemieteten Gerätes erforderlichen behördlichen Genehmigungen besorgt, so tritt hierfür der Vermieter als Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfe des Mieters auf. In diesem Fall steht die Anmietung des Gerätes unter der auflösenden Bedingungen, dass die erforderlichen und beantragten Genehmigungen erteilt werden. Die Vertragspartner sind sich aber darüber einig, dass dem Vermieter dennoch die diesbezügliche Arbeitsleistung gemäß Preisliste bzw. Angebot vergütet wird.

Verstößt der Vermieter gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, so kann der Mieter dann vom Vertrag zurücktreten, wenn den Vermieter hieran ein Verschulden trifft. Fällt das Gerät aufgrund eines technischen Defektes aus, obwohl der Vermieter sich zuvor von der Funktionsfähigkeit des Gerätes überzeugt hat, kann der Mieter weder vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, noch den vereinbarten Mietpreis mindern oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, ist der Vermieter von der Verpflichtung, das angemietete Gerät zur Verfügung zu stellen, frei. Der Mieter ist dennoch verpflichtet, die vereinbarte Gegenleistung zu entrichten. Höhere Gewalt liegt vor, wenn wegen ungewöhnlicher Witterungsverhältnisse, aufgrund unvorhergesehener Ereignisse im Straßenverkehr wie Stau oder unverschuldetem Unfall sowie sonstiger Ereignisse ähnlicher Art ein Transport oder Einsatz des Gerätes unmöglich ist.

8. Pflichten des Mieters

Dem Mieter hat dem Vermieter sämtliche Einsatzbedingungen wie Durchfahrthöhe, nötige Arbeitshöhe, seitliche Reichweite und sonstige Bedingungen am Arbeitsort mitzuteilen, damit das optimale Arbeitsgerät zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Fehlbestellungen von Geräten wegen falscher Angaben zu den o. g. Daten durch den Mieter ist dieser gleichwohl zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet, auch wenn er das Gerät nicht nutzen kann.

Der Mieter hat für die Erfüllung der Einsatzmöglichkeit des angemieteten Gerätes, für den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen, für die Vornahme von Absperrmaßnahmen und für die Erteilung aller eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigungen Sorge zu tragen. Ebenso hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass der Einsatz des bestellten Gerätes in Bezug auf Bodenverhältnisse und Umweltbedingungen gefahrlos möglich ist. Eventuelle diesbezügliche Versäumnisse des Mieters hat dieser zu vertreten.

Sich daraus ergebende Ersatzansprüche Dritter hat ausschließlich der Mieter auszugleichen. Er stellt den Vermieter insoweit frei. Der Mieter ist dennoch verpflichtet, die vereinbarten Gegenleistungen zu erbringen. Einer Fristsetzung durch den Vermieter bedarf es nicht.

Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unaufgefordert auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Dohlen, Tiefgaragen, Gewichtseinschränkungen von Straßenbauten und ähnliches hinzuweisen. Führt der Mieter das Gerät selbst, hat er sich eigenständig vor Beginn des Geräteinsatzes über die zuvor erwähnten Einsatzbedingungen zu informieren. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Verpflichtungen, so hat er den daraus resultierenden Schaden, sowohl des Vermieters, als auch den Schaden Dritter auch ohne Verschulden auszugleichen, ohne dass der Vermieter zuvor eine Frist zur Beseitigung der Leistungshindernisse setzen muss. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit frei.

Unterlässt der Mieter die Unterrichtung des Vermieters über die zuvor erwähnten Einsatzbedingungen, so kann der Vermieter die Übergabe des angemieteten Gerätes bis zur Klärung der Einsatzbedingungen zurückhalten, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf. Wahlweise kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn zu erwarten ist, dass das angemietete Gerät oder Mitarbeiter bei dem vorgesehenen Einsatz zu Schaden kommen.

Die Geräte des Vermieters dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Korbbelastung eingesetzt werden. Das Ziehen von Lasten, Leitungen oder ähnlichem ist untersagt. Verstößt der Mieter hiergegen, muss er dem Vermieter den hieraus entstehenden Schaden ersetzen. Setzt der Mieter die vertragswidrige Nutzung des Gerätes fort, obwohl er von dem Vermieter auf die Vertragswidrigkeit hingewiesen worden ist, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatzansprüche geltend machen.

Sandstrahlarbeiten sind unter Zuhilfenahme oder in der Nähe des angemieteten Gerätes generell verboten. Der Mieter oder dessen Gehilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass dieses Verbot auch von Dritten, die mit dem Vertragspartner in keiner vertraglichen Beziehung stehen, eingehalten wird.

Der Mieter bzw. dessen Gehilfe haben z. B. durch Abdeckung dafür Sorge zu tragen, dass das angemietete Gerät nicht verschmutzt wird.

Verstößt der Mieter gegen seine vertraglichen Verpflichtungen, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung oder gar einer Kündigung bedarf. Weiterhin ist der Vermieter berechtigt, den ihm entstandenen Schaden (Beschädigung des Gerätes, nutzlose Aufwendungen, entgangener Gewinn etc.) geltend zu machen.

Treten Defekte an dem angemieteten Gerät auf, so ist das Gerät unverzüglich stillzulegen und der Vermieter hiervon zu unterrichten. Gemeldete Schäden werden nach Möglichkeit schnellstens behoben. Sollte dies nicht möglich sein, bemüht sich der Vermieter, ein gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen. Ist auch dies nicht möglich, können beide Vertragsparteien unabhängig voneinander vom Vertrag zurücktreten. Vertragserfüllung bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Mieter in diesem Fall nur dann verlangen, wenn der Defekt von dem Vermieter zu vertreten ist.

Ist der Defekt auf ein Fehlverhalten des Mieters oder dessen Gehilfen zurückzuführen, trägt der Mieter die Kosten für die Beseitigung des Defekts. Auch hat der Mieter dann einen aus der Beschädigung des Gerätes resultierenden Schaden des Vermieters zu ersetzen. Den Vermieter trifft keine Verpflichtung, dem Mieter ein Ersatzgerät zur Vergütung zu stellen.

9. Besonderheiten bei Anmietung durch Selbstfahrer

Werden Selbstfahrergeräte angemietet, erfolgt durch den Vermieter eine Einweisung von dazu seitens des Mieters benannten Personen. Diese müssen das 18. Lebensjahr beendet haben und die für die Führung des angemieteten Gerätes auferlegten gesetzlichen Voraussetzungen (Führerschein etc.) erfüllen. Dies ist dem Vermieter vor Übergabe des Gerätes auf jeden Fall nachzuweisen. Diese vom Mieter bestimmten Personen erhalten vor Inbetriebnahme des angemieteten Gerätes alle erforderlichen Unterlagen wie Betriebsanleitungen, Fahrzeugpapiere und Wartungshinweise ausgehändigt. Diese Papiere sind auf jeden Fall sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen. Der Mieter bzw. dessen Gehilfen haben diese Papiere immer bei sich zu führen.

Der Mieter hat für den Fall, dass er das angemietete Gerät durch ein von ihm beschafftes Fahrzeug ziehen will, durch Vorlage des KFZ-Scheines nachzuweisen, dass dieses Fahrzeug für den Transport des angemieteten Gerätes zugelassen ist. Erfolgt der Nachweis nicht oder ist das Fahrzeug ungeeignet, wird das angemietete Gerät nicht übergeben. Der Mieter ist dann trotzdem verpflichtet, die vereinbarte Gegenleistung zu entrichten.

Nur eingewiesene Personen dürfen das angemietete Gerät bedienen. Dies ist nach den jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften gegenüber dem Vermieter schriftlich zu bestätigen. Die Bedienung des Gerätes hat immer sachgemäß und schonend entsprechend der erfolgten Einweisung zu erfolgen.

Der Mieter bzw. sein Gehilfe müssen täglich den Ölstand von Motor und Hydraulik sowie den Wasserstand der Batterien überprüfen und diese eventuell auf eigene Kosten auffüllen.

10. Abrechnung, Zahlung, Verzug

Abrechnungsgrundlage sind die vom Mieter gegengezeichneten Auftragspapiere, das Übergabe/Rücknahmeprotokoll, die dem Mieter zugänglich gemachte Preisliste und die nachfolgenden Bestimmungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Transportzeiten immer als Mietzeiten abgerechnet werden, unabhängig von der Berechnung zusätzlicher An- und Abtransportkosten.

Bei Vermietung mit Bedienungspersonal beinhaltet die vereinbarte Miete die Kosten für Personal und Betriebsstoffe. Nicht enthalten sind die Kosten für Strom, An- und Abfahrten auch wenn sie verborglich sind, Wartezeiten und ähnliches.

Bei der Anmietung von Selbstfahrgeräten bezieht sich der vereinbarte Mietpreis ausschließlich auf die Zeit der Anmietung. Die Mietpreise beziehen sich lediglich auf eine maximale tägliche Einsatzdauer von neun Stunden. Darüber hinausgehende Nutzung wird extra berechnet. Die Mietzeit beginnt mit der Abfahrt des Gerätes vom Betriebshof des Vermieters bzw. mit der Rücknahme am Einsatzort. Anmietungen oder Rückgaben vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, samstags sowie an Sonn- und Feiertagen nur nach besonderer Vereinbarung und mit Zuschlag. Ausfallzeiten, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, berechtigen nicht zur Reduzierung des vereinbarten Mietpreises. Auf ein Verschulden kommt es dabei nicht an. Treibstoff und Betriebsmittel sind besonders zu vergüten.

11. Datenschutz

Für eine optimale Betreuung verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Soweit dies für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich ist, verarbeiten wir von sonstigen Dritten (z. B. Creditreform) zulässigerweise erhaltene Daten.

Relevante personenbezogene Daten können z. B. sein:

- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummern)
- Personendaten (Namen, Beruf, Branche/Abteilung)
- Legitimationsdaten (Ausweis-, Führerschein, Melde- und vergleichbare Daten)
- Bankverbindung (IBAN, BIC)
- Informationen über Ihre finanzielle Situation (Bonitätsdaten inkl. Scoring, also Daten zur Beurteilung des Kreditrisikos)
- Daten aus Ihren Angaben im Rahmen von Beratungsgesprächen

Für die Kunden, die unsere Arbeitsbühen benutzen:

Wir können Ihre Daten intern weiterreichen, wenn z. B. vor Ort Probleme auftauchen, damit Sie kontaktiert werden können.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an externe Stellen erfolgt ausschließlich

- Im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung; z. B. sollten wir für Sie ein Ersatzgerät bei einem anderen Vermieter vermitteln; in diesem Fall geben wir den Namen des Ansprechpartners (Kunde vor Ort) und eine Mobilnummer weiter, damit sich der Vermieter ggfls. bei Rückfragen direkt an ihn wenden kann.
- Soweit wir durch gesetzliche Bestimmungen zur Auskunft oder Meldung verpflichtet wären (z. B. Finanzbehörden aufgrund steuerrechtlicher Regelungen)
- Ggf. an Rechtsanwälte, Inkassobüros

Unsererseits halten wir uns sechs Monate an unsere Angebote gebunden. Sollte binnen dieser Zeit kein Vertrag zustande kommen, werden sowohl Angebot als auch die dazugehörigen Daten gelöscht. Kommt ein Vertrag zustande, unterliegen wir der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation, welche zehn Jahre beträgt, dass der Mieter hierauf einen Anspruch hat.

Wenn sich aus Ihrer Situation Gründe ergeben, die gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch einzulegen

12. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist der Firmensitz des Vermieters.

Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende auch gesetzliche Ansprüche ist Siegburg, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben.